

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 15. Juli 1997

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Neufassung der Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Wittmund	47
Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Wittmund, Ortschaft Leerhufe	47
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1997	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 1997	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 1997	48
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 1997	49
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1997	49
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 1997	49
Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Wittmund anlässlich des altertümlichen Marktes am Sonntag, 3. 8. 1997	50
Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund sowie für die Ortsbüchereien Ardorf, Burhufe, Carolinensiel und Leerhufe	50
Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten	50
Satzung der Stadt Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	50
Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	51
Einfacher Bebauungsplan M „Dauerkleingärten am Wald“ der Gemeinde Langeoog	51

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Neufassung der Sportförderungsrichtlinien des Landkreises Wittmund

- 1. Allgemeines**

Der Landkreis Wittmund erkennt die besonderen gesundheitsfördernden und sozialen Funktionen des Sports in unserer Gesellschaft an. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten sollen die Gemeinden und Samtgemeinden sowie die Sportvereine im Kreisgebiet und der Kreissportbund durch angemessene Hilfen dabei unterstützt werden, den Sport zu pflegen.
- 2. Förderungsarten**
 - 2.1 Kostenlose Nutzung der Sporthallen und Außensportanlagen**

Die in der Trägerschaft des Landkreises stehenden Turn- und Sporthallen sowie Sportfreiflächen einschließlich der vorhandenen Geräte werden im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung für den Übungsbetrieb und den Wettkampf kostenlos zur Verfügung gestellt.
 - 2.2 Beteiligung an Übungsleiterentschädigungen**

Zu den Personalkosten der bei den Sportorganisationen des Landkreises tätigen Sportübungsleiter erhalten die Sportvereine

neben ihrer Eigenbeteiligung und den Zuwendungen des Landessportbundes jährlich Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

Die Zuwendungen des Landkreises werden jedoch nur für Übungsleiter gezahlt, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind.

2.3 Talentförderung

Der Landkreis gewährt im Rahmen seiner Haushaltsmittel auf Vorschlag des Kreissportbundes Zuschüsse zur Talentförderung für Sportler im Kreis Wittmund.

Darüber hinaus können besonders herausragende sportliche Leistungen vom Landkreis gefördert werden.

2.4 Förderung von besonderen sportlichen Veranstaltungen

Für die Durchführung besonderer sportlicher Veranstaltungen durch Sportvereine, Fachverbände und den Kreissportbund können Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

2.5 Förderung des Sportstättenbaues

2.5.1 Allgemeines

Über die Zuschüsse des Landkreises an Gemeinden und Vereine des Kreisgebietes für die Errichtung von Sportstätten wird im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

Renovierungsmaßnahmen sind von der Sportstättenförderung ausgeschlossen. Zuschüsse werden grundsätzlich nur für solche Einrichtungen gewährt, die erstmalig angeschafft bzw. eingebaut werden.

2.5.2 Antragstellung

Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis zu stellen. Soll mit der Maßnahme vor der abschließenden Entscheidung über einen Zuschuß begonnen werden, ist der vorzeitige Baubeginn genehmigen zu lassen.

3. Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Sportförderung besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gezahlt worden sind.

- 4. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. 1. 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsrichtlinien vom 12. 12. 1995 außer Kraft.**

Wittmund, den 24. Juni 1997

Schmidt
Landrat

Schultz
Oberkreisdirektor

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
Az.: 20/6612121-K 41
L 11

Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Wittmund, Ortschaft Leerhufe

Im Einvernehmen mit der Stadt Wittmund und dem Straßenbauamt Aurich setze ich gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. 9. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 5. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) die Ortsdurchfahrtsgrenzen in der Stadt Wittmund, Ortschaft Leerhufe,

**im Zuge der Kreisstraße 41 auf km 0,000 und km 0,325 und
im Zuge der Landesstraße 11 auf km 5,100 und km 5,600 fest.**

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Wittmund, den 2. Juli 1997

Schultz
Oberkreisdirektor

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 6. 5. 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 49 015 600,- DM in der Ausgabe auf 56 791 000,- DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 7 913 200,- DM in der Ausgabe auf 7 913 200,- DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 1 425 000,- DM festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1997 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Wittmund, den 6. 5. 1997

Stadt Wittmund

Krüger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 16. 7. 1997 bis 24. 7. 1997 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 1. 7. 1997

Krüger
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 14. April 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 558 800 DM in der Ausgabe auf 558 800 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 429 000 DM in der Ausgabe auf 429 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 280 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 280 v. H.
3. Gewerbesteuer 280 v. H.

Dunum, 14. April 1997

Gemeinde Dunum

(L. S.)

R. Reents
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. Juli bis 24. Juli 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 4, öffentlich aus.

Gemeinde Dunum
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 18. April 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 909 700 DM in der Ausgabe auf 909 700 DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1 324 000 DM in der Ausgabe auf 1 324 000 DM festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 270 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 270 v. H.
3. Gewerbesteuer 300 v. H.

Holtgast, 18. April 1997

Gemeinde Holtgast

(L. S.)

Freese
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. 7. bis 24. 7. 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Ziegelei-straße 5, öffentlich aus.

Gemeinde Holtgast
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 7. März 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	512 000 DM
in der Ausgabe auf	512 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	207 500 DM
in der Ausgabe auf	207 500 DM
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	270 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	270 v. H.
3. Gewerbesteuer	300 v. H.

Moorweg, 7. März 1997

Gemeinde Moorweg
(L. S.)

Tobias
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. 7. bis 24. 7. 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Gemeinde Moorweg
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 15. April 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3 184 200 DM
in der Ausgabe auf	3 184 200 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1 313 000 DM
in der Ausgabe auf	1 313 000 DM
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	250 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	250 v. H.
3. Gewerbesteuer	250 v. H.

Neuharlingersiel, 15. April 1997

Gemeinde Neuharlingersiel
(L. S.)

Groenhagen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. 7. bis 24. 7. 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Johann-Remmers-Mammen-Weg 3, öffentlich aus.

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 1997

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 25. April 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	829 000 DM
in der Ausgabe auf	829 000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	396 700 DM
in der Ausgabe auf	396 700 DM
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	250 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	250 v. H.
3. Gewerbesteuer	280 v. H.

Stedesdorf, 25. April 1997

Gemeinde Stedesdorf
(L. S.)

Blesené
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. 7. bis 24. 7. 1997 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Brooks-weg 4, öffentlich aus.

Gemeinde Stedesdorf
Der Bürgermeister

Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Wittmund anlässlich des altertümlichen Marktes am Sonntag, 3. 8. 1997

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1958 (BGBl. S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. 7. 1996 (BGBl. S. 1186), in Verbindung mit lfd. Nr. 4.9 der Anlage 2 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 1. 7. 1997 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlaß eines „Altertümlichen Marktes“ dürfen die Verkaufsstellen in der Ortschaft Wittmund am Sonntag, 3. 8. 1997, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein. Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß am Sonnabend, 2. 8. 1997, ab 14.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Wittmund, den 1. 7. 1997

Krüger
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Wittmund, den 5. 7. 1997

Stadt Wittmund

Krüger, Bürgermeister

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund sowie die Ortsbüchereien Ardorf, Burhufe, Carolinensiel und Leerhufe

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat in seiner Sitzung am 8. Juli 1997 folgende Gebührenänderung beschlossen:

§ 1

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund sowie die Ortsbüchereien Ardorf, Burhufe, Carolinensiel und Leerhufe vom 8. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

Ziffer 4.1 erhält folgenden Wortlaut:

Gegen Zahlung einer Jahresbenutzungsgebühr in Höhe von 15,00 DM werden Medien wie folgt ausgeliehen:

- Bücher bis zu 3 Wochen unentgeltlich
- Spiele bis zu 3 Wochen 1,00 DM

Bei den Spielen sind zusätzlich 5,00 DM für die Ausleihe zu entrichten, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe zurückerstattet werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

Auf Wunsch werden Fotokopien von Büchern, welche nicht ausgeliehen werden, angefertigt. Als Gebühr hierfür sind pro DIN-A4-Seite 0,20 DM zu entrichten.

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr entfällt die Jahresbenutzungsgebühr. Für Schüler über 18 Jahre, Studenten, Auszubildende, Grund- und Ersatzdienstleistende sowie Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfänger wird eine 50%ige Ermäßigung eingeräumt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. 8. 1997 in Kraft.

Wittmund, den 8. Juli 1997

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

(L. S.)

Änderung der Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) und der Satzung der Stadt Wittmund über die Unterhaltung und den Betrieb von Kindergärten vom 22. 2. 1983 hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 8. 7. 1997 folgende Gebührenänderung beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung der Stadt Wittmund für die Benutzung der Kindergärten vom 15. 6. 1993 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 (Staffelung der Gebührensätze) wird durch die Tabelle dieser Gebührenänderung ersetzt.

§ 2

Diese Gebührenänderung tritt am 1. 8. 1997 in Kraft.

Wittmund, den 8. Juli 1997

(L. S.)

Stadt Wittmund
Krüger
Bürgermeister

Tabelle gem. § 2 Absatz 2 der Gebührenordnung der Stadt Wittmund vom 15. 6. 1993, zuletzt geändert am 8. 7. 1997 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten

Monats-Einkommen/DM (§ 2 Abs. 4)	Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder						Gebühren je Kind und Monat/DM (§ 2 Abs. 2) Mindestbetreuungsstunden in der Woche			
	zwei	drei	vier	fünf	sechs	sieben	20 Std.	25 Std.	35 Std.	48 Std.
bis	1900	2400	2900	3400	3900	4400	100	125	175	240
bis	2400	2900	3400	3900	4400	4900	122	153	214	293
bis	2900	3400	3900	4400	4900	5400	144	180	252	346
bis	3400	3900	4400	4900	5400	5900	166	208	291	398
bis	3900	4400	4900	5400	5900	6400	188	235	329	451
über	3900	4400	4900	5400	5900	6400	210	263	368	504

Bei Haushalten mit 8 oder mehr Familienmitgliedern erhöht sich die Einkommensgrenze in den einzelnen Stufen um 500,- DM je unterhaltsberechtigte Person.

Satzung der Stadt Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 30. Juni 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 750,00 DM zuzüglich 225,00 DM Fahrtkostenpauschale.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den I. stellv. Bürgermeister beträgt 300,00 DM zuzüglich 60,00 DM Fahrtkostenpauschale. Für den II. stellv. Bürgermeister beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 150,00 DM zuzüglich 30,00 DM Fahrtkostenpauschale.
- (3) Ist der Bürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter die Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (5) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (6) Mit der Aufwandsentschädigung sind nicht die nach § 2 vorgesehenen Entschädigungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Aus-

schüsse und für 10 Fraktionssitzungen jährlich ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 45,00 DM je Sitzung.

- (2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Vom Verwaltungsausschuß genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (4) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 DM/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 100,00 DM je Tag gewährt werden.
- (6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Fraktionen und Gruppen

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 120,00 DM zuzüglich 12,00 DM je Mitglied der Fraktion oder Gruppe sowie eine Fahrtkostenpauschale von 50,00 DM für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes. Ratsmitglieder, die dem Verwaltungsausschuß, aber keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 DM.

§ 4

Anrechnung von Entschädigungen

Entschädigungen für mehrere in dieser Sitzung aufgeführte Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 5

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 1974 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 17 vom 15. August 1974), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 1995 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 10 vom 3. Juli 1995), außer Kraft.

Esens, den 30. Juni 1997

Stadt Esens

Ebrecht	(L. S.)	Thüer
Bürgermeister		Stadtdirektor
Veröffentlicht: Esens, den 7. Juli 1997		
Stadt Esens		
Thüer, Stadtdirektor		

Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 und 71 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 18. Juni 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 750,00 DM zuzüglich 375,00 DM Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den I. und II. stellv. Bürgermeister beträgt jeweils 300,00 DM zuzüglich 90,00 DM Fahrtkostenpauschale für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes.
- (3) Ist der Bürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter die Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

- (5) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (6) Mit der Aufwandsentschädigung sind nicht die nach § 2 vorgesehenen Entschädigungen für Ratsmitglieder abgegolten.

§ 2

Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und für 10 Fraktionssitzungen jährlich ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt 50,00 DM je Sitzung.
- (2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Vom Samtgemeindeausschuß genehmigte Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (4) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten die Ratsmitglieder und hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (5) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Mitglieder des Rates und die hinzugewählten Beiräte der Ausschüsse den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 DM/Std. erstattet, wenn die Sitzung an einem Arbeitstage und während der üblichen Arbeitszeit stattfindet. Als Ersatz kann eine Pauschalvergütung von 100,00 DM je Tag gewährt werden.
- (6) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten wird der Verdienstaufschlag in Höhe des Bruttobetrages an den Arbeitgeber erstattet.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Fraktionen und Gruppen

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 120,00 DM zuzüglich 12,00 DM je Mitglied der Fraktion oder Gruppe sowie eine Fahrtkostenpauschale von 50,00 DM für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes. Ratsmitglieder, die dem Samtgemeindeausschuß, aber keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 DM.

§ 4

Anrechnung von Entschädigungen

Entschädigungen für mehrere in dieser Sitzung aufgeführte Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 5

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5. Juli 1974 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 17 vom 15. August 1974), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 1994 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 21 vom 20. Dezember 1994), außer Kraft.

Esens, den 18. Juni 1997

Samtgemeinde Esens

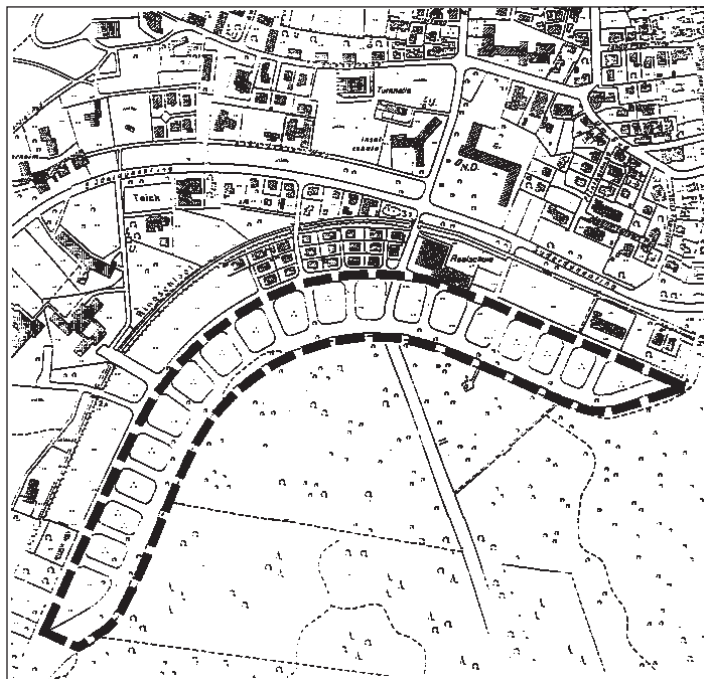
Eden	(L. S.)	Thüer
Samtgemeindebürgermeister		Samtgemeindedirektor
Veröffentlicht: Esens, den 30. Juni 1997		
Samtgemeinde Esens		
Thüer, Samtgemeindedirektor		

Bekanntmachung Einfacher Bebauungsplan M „Dauerkleingärten am Wald“

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1996 den einfachen Bebauungsplan M „Dauerkleingärten am Wald“ als Satzung beschlossen.

Der einfache Bebauungsplan M „Dauerkleingärten am Wald“ wird hiermit bekanntgemacht; er tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Im Anzeigeverfahren wurde vom Landkreis Wittmund gemäß Verfügung vom 3. Juli 1997, Az.: 65/61 26 14, eine Verletzung von Rechtsvorschriften (§ 11 Abs. 3 BauGB) nicht geltend gemacht.



— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes Nr. M - Maßstab 1:5000

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen nach Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der einfache Bebauungsplan M „Dauerkleingärten am Wald“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus, Zimmer 7 - Bauamt -, 26465 Langeoog, Hauptstraße 28, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Langeoog, den 10. Juli 1997

(L. S.)

F. Göken
Gemeindedirektor